

HRRS-Nummer: HRRS 2006 Nr. 254

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2006 Nr. 254, Rn. X

BGH 2 StR 602/05 - Beschluss vom 1. Februar 2006

Beistandsbestellung für die Nebenklage; Auslegung eines Prozesskostenhilfeantrags als Antrag auf Beistandsbestellung.

§ 300 StPO; § 395 Abs. 1 Nr. 2 StPO; § 397a StPO

Entscheidungstenor

Dem Nebenkläger wird Rechtsanwalt B. aus A. als Beistand bestellt.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten unter anderem wegen besonders schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit 1
versuchtem Mord verurteilt. Nach den Urteilsfeststellungen setzte der Angeklagte am 14. November 2004 vor 2.00 Uhr
morgens das Reihenhaus der Familie H. im Ortsteil B. der Gemeinde Ü. in Brand, um sämtliche Familienmitglieder zu
töten. Der Nebenkläger Thorsten H., der mit seiner vierjährigen Tochter im Obergeschoss des Hauses schlief,
erwachte durch die Ruß- und Rauchgasentwicklung und konnte sich und die Tochter aus dem brennenden Haus
retten. Der Angeklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Der Nebenkläger ist dem Aufhebungsbegehren des
Angeklagten entgegengetreten und hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die ihm für die erste Instanz bewilligt
worden war, für die Revisionsinstanz unter Beiordnung von Rechtsanwalt B. beantragt.

Dieser Antrag ist dem in § 300 StPO zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Rechtsgedanke zufolge als Antrag auf 2
Bestellung eines Beistands nach § 397 a Abs. 1 Satz 1 StPO auszulegen. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe
gemäß § 397 a Abs. 2 StPO kommt nämlich nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung eines
Beistands nicht vorliegen (vgl. BGH NJW 1999, 2380; BGH, Beschluss vom 7. April 2005 - 4 StR 82/05). Der Antrag ist
in dieser Auslegung auch begründet, weil sich die Nebenklagebefugnis des Nebenklägers aus § 395 Abs. 1 Nr. 2 StPO
ergibt. Die beantragte Entscheidung würde sich zwar erübrigen, wenn bereits das Landgericht eine im
Revisionsverfahren fortwirkende Beistandsbestellung vorgenommen hätte. Das ist jedoch nicht der Fall; das
Landgericht hat dem Nebenkläger vielmehr mit Beschluss vom 4. April 2005 nur Prozesskostenhilfe bewilligt.